



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**46. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 15.05.2020** | **Nummer 9**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
74	Bekanntmachung über den Nachholtermin der Jägerprüfung 2020	76
75	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 12.05.2020 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen	77
76	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	79
77	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	83
78	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	86
79	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	89
80	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	93
81	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	96
82	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	97
83	Bekanntmachung der Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode am 27.05.2020	97

## 74 BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN NACHHOLTERMIN DER JÄGERPRÜFUNG 2020

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) sollte der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2020 landeseinheitlich am Montag, 20. April 2020, 15.00 Uhr stattfinden. Aufgrund der bundesweiten Beschränkungen konnte dieser Termin nicht gehalten werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Termin für den schriftlichen Prüfungsteil nun für

**Montag, 24. August 2020, 15.00 Uhr**

festgesetzt.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgendem Ort statt:

Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32, 59939 Olsberg

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2020 werden wie folgt neu festgesetzt:

### Schießprüfung:

Dienstag, 25.08.2020, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Mittwoch, 26.08.2020, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Donnerstag, 27.08.2020, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchenschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchenschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu be-

schießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

### Mündlich-praktischer Teil:

Vom 28.08. bis 31.08.2020 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Vom 03.09. bis 05.09.2020 vor dem Prüfungsausschuss West im Kreishaus Arnsberg, Eichholzstraße 9, Arnsberg, Großer Sitzungssaal, AR 215

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2020 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. bis zum 24.06.2020, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen. Aufgrund der Verlegung der Prüfungstermine und der bereits erfolgten Zulassung einer Vielzahl von Bewerbern, können Neuanträge nur in der Höhe der noch freien Kapazitäten bewilligt werden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe;
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 853/2004.

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland  
BIC: WELADED1HSL  
IBAN: DE6441651770000000190

Sparkasse Meschede  
BIC: WELADED1MES  
IBAN: DE7746451012000000018

Sparkasse Arnberg-Sundern  
BIC: WELADED1ARN  
IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund  
BIC: PBNKDEFFXXX  
IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 24.06.2020 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich im Dezember 2020) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 12.05.2020

HOCHSAUERLANDKREIS  
DER LANDRAT  
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd  
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag  
gez.  
Dünnebacke

---

## **75 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 12.05.2020 ZUM SCHUTZ GEGEN DIE AMERIKANISCHE FAULBRUT DER BIENEN**

In Olsberg-Wiemeringhausen ist in einem Bienenstand die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Deshalb wird Folgendes angeordnet und bekanntgegeben:

### **I.**

Im Bereich der Ortsteile Wiemeringhausen und Assinghausen in der Stadt Olsberg wird nach § 10 der Bieneneseuchen-Verordnung ein Sperrbezirk festgelegt. Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in dem beigefügten Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

### **II.**

Die Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben dem Hochsauerlandkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, (Tel.: 0291/94-1143, Fax: 0291/94-26333, E-Mail: veterinaeramt@hochsauerlandkreis.de) unverzüglich folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift, Erreichbarkeit, Standort und Anzahl der Bienenvölker.

### **III.**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichem Interesse angeordnet.

### **IV.**

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 16.05.2020 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweise**

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.  
  
Dies gilt allerdings nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

### **Begründung:**

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen zuständig.

#### Zu I.:

Ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Standorte von Bienen anderer Bienenhalter, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist die Festlegung des Sperrbezirkes entlang der im beigefügten Kartenausschnitt dargestellten Grenzen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

#### Zu II.:

Nach § 5b der Bienenseuchen-Verordnung kann die zuständige Behörde die unter II. aufgeführte Maßnahme anordnen. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände im Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

#### Zu III.:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde unter III. die sofortige Vollziehung der unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen angeordnet. Das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, da durch die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Ausbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnah-

men zum Schutz gegen eine Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen überwiegt.

#### Zu IV.:

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 16.05.2020 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

#### Hinweise:

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofort-

tigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.

Das Verwaltungsgericht Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

delt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

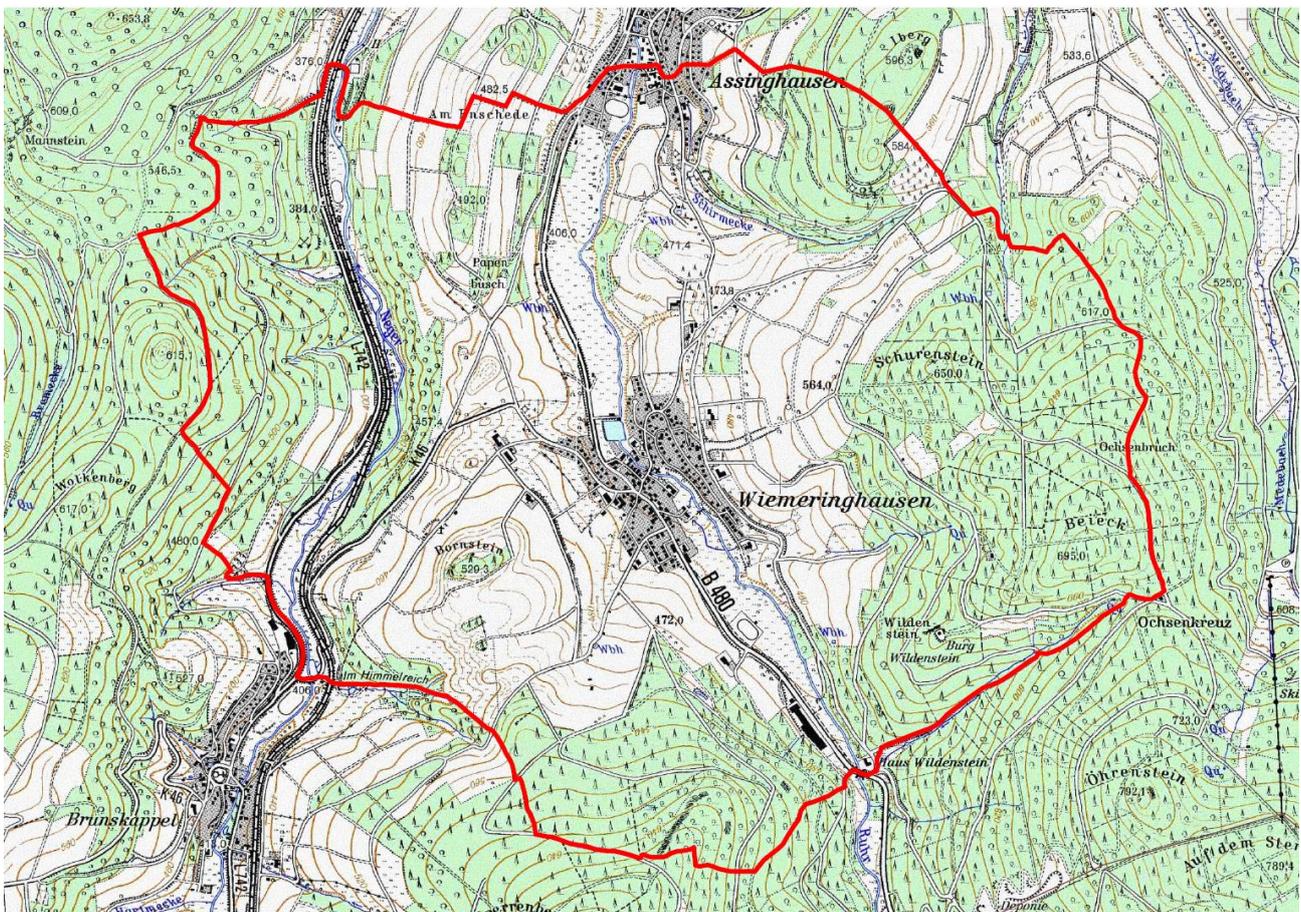
- Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Meschede, 12.05.2020

Im Auftrag:  
gez.  
Dr. Guzik

**Allgemeine Hinweise**

- Gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 26 der Bienenseuchen-Verordnung han-



**76 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)**

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. GF Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 16.03.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) in Brilon-Madfeld auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194469.1	Madfeld	21	35, 36

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über **genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)** und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag der Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **22.05.2020** bis **22.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33,

Am Markt 1, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.

#### 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.

#### 1. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lageplan Übersicht, Amtlicher Lageplan, Abstandflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP 3 E2, Technische Beschreibung Turm ENERCON E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Technische Beschreibung Fundament, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung Farbgebung, Spezifikation ENERCON

		Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen, Schallleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrensfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Standortbezogener Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.01, Baugrundgutachten, Beurteilung möglicher Grundwassergefährdungen / Hydrogeologie, Gutachten zur Standorteignung, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **22.05.2020** bis zum **22.06.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.05.2020** bis **22.07.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit

Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 02.09.2020**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**  
**Am Rothaarsteig 1**  
**59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40113-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **77 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. GF Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 16.03.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA2) in Brilon-Madfeld auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA2	8194770.1	Alme	21	7

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **22.05.2020** bis **22.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

### **1. Stadtverwaltung Brilon**

Zimmer 33,  
Am Markt 1, 59929 Brilon  
Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,  
Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.  
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.

### **2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg  
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie  
Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.  
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.

### **1. Genehmigungsbehörde:**

Hochsauerlandkreis  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unter- lagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lageplan Übersicht, Amtlicher Lageplan, Abstandflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP 3 E2, Technische Beschreibung Turm ENERCON E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Technische Beschreibung Fundament, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung Farbgebung, Spezifikation ENERCON Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung vom Emissionen, Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrensfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz

12	Brandschutz	Standortbezogener Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.01, Baugrundgutachten, Beurteilung möglicher Grundwassergefährdungen / Hydrogeologie, Gutachten zur Standorteignung, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachung\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachung_oeff.php)) in der Zeit vom **22.05.2020** bis zum **22.06.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.05.2020** bis **22.07.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 02.09.2020**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**  
**Am Rothaarsteig 1**  
**59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40114-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **78 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. GF Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 16.03.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA3) in Brilon-Madfeld auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Anlagen-Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
WEA3	8194471.1	Madfeld	21	9, 31, 32, 45

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E138 EP 3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **22.05.2020** bis **22.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Brilon**

Zimmer 33,

Am Markt 1, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.

**2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.

**1. Genehmigungsbehörde:**

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lageplan Übersicht, Amtlicher Lageplan, Abstandflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP 3 E2, Technische Beschreibung Turm ENERCON E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Technische Beschreibung Fundament, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung Farbgebung, Spezifikation ENERCON Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung vom Emissionen, Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV

		NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuehrung und farbliche Kennzeichnung, Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuehrung, Erklärung zur Befuehrung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrensfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuehrung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Standortbezogener Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.01, Baugrundgutachten, Beurteilung möglicher Grundwassergefährdungen / Hydrogeologie, Gutachten zur Standorteignung, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachungen\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php)) in der Zeit vom **22.05.2020** bis zum **22.06.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.05.2020** bis **22.07.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeich-

net ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 02.09.2020**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**  
**Am Rothaarsteig 1**  
**59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40117-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **79 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)**

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. GF Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 16.03.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA4) in Brilon-Madfeld auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA4	8194472.1	Madfeld	20	53, 4, 51, 52

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **22.05.2020** bis **22.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

#### 1. Stadtverwaltung Brilon

Zimmer 33,

Am Markt 1, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.

#### 2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.

#### 1. Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lageplan Übersicht, Amtlicher Lageplan, Abstandflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP 3 E2, Technische Beschreibung Turm ENERCON E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01,

		Technische Beschreibung Fundament, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung Farbgebung, Spezifikation ENERCON Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / -entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung vom Emissionen, Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, 1s, 1ls und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrenfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz
11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Standortbezogener Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.01, Baugrundgutachten, Beurteilung möglicher Grundwassergefährdungen / Hydrogeologie, Gutachten zur Standorteignung, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachung\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachung_oeff.php)) in der Zeit vom **22.05.2020** bis zum **22.06.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.05.2020** bis **22.07.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum: 02.09.2020**  
**Uhrzeit: 10:00 Uhr**  
**Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon**  
**Am Rothaarsteig 1**  
**59929 Brilon**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40119-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **80 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)**

Die Windfang Planungs- Betriebs- und Infrastruktur GmbH & Co. KG, v. d. Windenergie Loh Verwaltungs GmbH, v. d. GF Herrn Thorsten Schumacher mit Sitz in 33181 Bad Wünnenberg hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 16.03.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA5) in Brilon-Madfeld auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA5	8194475.1	Madfeld	15	66

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlagen soll im 1. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **22.05.2020** bis **22.06.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

### **1. Stadtverwaltung Brilon**

Zimmer 33,

Am Markt 1, 59929 Brilon

Montag bis Mittwoch von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr,

Donnerstag von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:15 Uhr bis 13:00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/794-150 erforderlich.

### **2. Stadtverwaltung Bad Wünnenberg**

Zimmer 02 (Nebenstelle Bauamt), Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie

Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02953/709-63 erforderlich.

### **1. Genehmigungsbehörde:**

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon  
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie  
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und  
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

<b>Lfd.-Nr./ Register</b>	<b>Bezeichnung der Unter- lagen</b>	<b>Stichwortartige Charakterisierung</b>
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben zum Antrag, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG	Formular 1, Projektkurzbeschreibung
2	Bauvorlagen	Bauantrag (Sonderbau), Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung
3	Kosten	Herstellungs- und Rohbaukosten
4	Standort und Umgebung	Topographische Karte, Deutsche Grundkarte, Lageplan Übersicht, Amtlicher Lageplan, Abstandflächenberechnung, Hinderungsangabe für die Luftfahrtbehörde, Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“
5	Anlagenbeschreibung	Technische Beschreibung ENERCON E-138 EP 3 E2, Technische Beschreibung Turm ENERCON E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Ansichtszeichnung E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01, Technische Beschreibung Fundament, Gondelabmessungen, Technische Beschreibung Farbgebung, Spezifikation ENERCON Standard 1 Turmintegrierte Transformatorstation, Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)
6	Stoffe	Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe, Sicherheitsdatenblätter
7	Abfallmengen / entsorgung	Angaben zu den Abfallmengen Turmaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenaufbau, Angaben zu den Abfallmengen Anlagenbetrieb, Abfallentsorgung ENERCON Service Deutschland
8	Abwasser	Information zur Entstehung von Abwasser
9	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Technische Beschreibung – Verminderung vom Emissionen, Schalleistungspegel ENERCON E-138 EP3 E2 / 4200 kW mit TES (Betriebsmodi 0s, Is, IIs und leistungsreduzierte Betriebe), Leistungsoptimierte Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Schattenabschaltung
10	Anlagensicherheit	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Gutachten – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 5, 19.09.2018, Technische Beschreibung – Blattheizung, Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht Nr. 8114136089-2 D, Rev. 1, 16.06.2017, Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, WindGuard Certification GmbH, Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, 15.06.2017, Technische Beschreibung - ENERCON Befuerung und farbliche Kennzeichnung, Technische Information – ENERCON Notstromversorgung der Befuerung, Erklärung zur Befuerung von ENERCON Windenergieanlagen, Zertifikat des weißen, blitzenden Tagesfeuer Typ MB 300 IC200cd.weiß, Zertifikat des Gefahrensfeuers W, rot Typ MB 20 W V.2, Technische Beschreibung - ENERCON Windenergieanlagen; Regulierung der Tages- und Nachtbefuerung durch Sichtweitenmessgerät, Anerkennung des Sichtweitensensors Typ Biral VPF-710, Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlagen Blitzschutz

11	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen, Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz
12	Brandschutz	Standortbezogener Brandschutzkonzept E-138 EP3 E2
13	Störfallverordnung – 12. BImSchV	Hinweis zur Störfallverordnung
14	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Rückbaukostenschätzung
15	Sonstiges	Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-138 EP3 E2-HT-160-ES-C-01 Rev.01, Baugrundgutachten, Beurteilung möglicher Grundwassergefährdungen / Hydrogeologie, Gutachten zur Standorteignung, Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung, Umweltverträglichkeitsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises ([http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen\\_wohnen\\_kataster/bauen\\_wohnen/Bekanntmachung\\_oeff.php](http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachung_oeff.php)) in der Zeit vom **22.05.2020** bis zum **22.06.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **22.05.2020** bis **22.07.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de](mailto:immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de)). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

**Datum:** 02.09.2020  
**Uhrzeit:** 10:00 Uhr  
**Ort:** Großer Sitzungssaal Kreishaus Brilon  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 15.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Az: 41.3.40125-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Kraft

---

## **81 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Christoph Volpert \*02.06.1978 in Brilon z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-YC804 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 23.04.2020 und vom 06.04.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-YC804).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.04.2020 und vom 06.04.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeich-

nen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 05.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-YC804

Im Auftrag  
gez.  
Jahn

---

## **82 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herrn Habil-Samedt Lacin \*07.05.1990 in Meschede z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-E2525 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 09.03.2020 und vom 06.04.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-E2525).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 23.04.2020 und vom 06.04.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das

Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 07.05.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36. HSK-E2525

Im Auftrag  
gez.  
Jahn

---

## **83 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 9. SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES SPARKASSENZWECKVERBANDES IN DER 9. WAHLPERIODE AM 27.05.2020**

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 9. Wahlperiode

am Mittwoch, 27.05.2020, Beginn: 17.00 Uhr,  
in der Konzerthalle Olsberg, Ruhrstraße 32,  
59939 Olsberg,

mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

## T A G E S O R D N U N G

### **I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung am 27.06.2019
3. Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes und die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2019 sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2019 (Bilanzgewinn)
4. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;  
Dienstkräfte der Sparkasse  
hier: Nachwahl von ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern
5. Änderung der Satzung der Sparkasse Hochsauerland
6. Verschiedenes

Brilon, 11.05.2020

WOLFGANG DIEKMANN

Vorsitzender der Verbandsversammlung  
des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig

---